Grundsätze

der Stadt Sankt Augustin für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Präambel:

Durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz und die damit einhergehende Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Grundsätze für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen stärker in die Verantwortung der Gemeinden gestellt. Dies hat zur Folge, dass die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister in örtlichen Vorschriften Regelungen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu treffen haben, die der Zustimmung des Rates bedürfen. Die nachfolgenden Regelungen stellen sicher, dass durch eine einheitliche und nachprüfbare Vorgehensweise bei der Übertragung von Ermächtigungen ein ordnungsgemäßer Ablauf der Haushaltswirtschaft gewährleistet ist.

§ 1
Rechtsgrundlage

Diese Regelungen ergehen auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 2 der GemHVO.

§ 2
Bedarfsorientierte Ermächtigungsübertragung

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und/oder Auszahlungen können übertragen werden, wenn hierfür ein sachlich nachgewiesener Bedarf oder eine rechtliche Verpflichtung besteht. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Auftrag erteilt wurde und dieser bis zum Jahresende nicht erledigt werden konnte (Ermächtigungsübertragung für Aufwand und Auszahlung) oder der Auftrag ausgeführt, jedoch bis zum Jahresende noch nicht zur Auszahlung gelangte (Ermächtigungsübertragung der Auszahlung). Werden die Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die Ansätze des Folgejahres.

(2) Bei Sachverhalten, in denen der Haushaltsplan jährlich laufende Ansätze vorsieht (laufende Bauunterhaltung, Bewirtschaftungsaufwand, geringwertige Wirtschaftsgüter etc.), erfolgt grundsätzlich keine Ermächtigungsübertragung.

§ 3
Zeitliche Befristung

(1) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für konsumtive Zwecke übertragen, bleiben sie bis zum Ende des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres für ihren sachlichen Zweck verfügbar. Eine weitere Übertragung wird nicht zugelassen.

(2) Werden Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen übertragen, bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren sachlichen Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen werden kann.

(3) Sind Erträge und Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung ihres sachlichen Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren sachlichen Zweck verfügbar.

(4) Besteht die Notwendigkeit, über- oder außerplanmäßig bereitgestellte Ermächtigungen zu übertragen, endet ihre Verfügbarkeit mit Ablauf des auf das Haushaltsjahr der Bereitstellung folgenden Jahres. Eine weitere Übertragung ist wegen des Grundsatzes der Unabweisbarkeit unzulässig.

§ 4
Verfahren

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden auf Antrag übertragen. Unter Beachtung der zeitlichen Befristung gem. § 3 sind die Übertragungen jährlich neu zu beantragen. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Notwendigkeit für die Ermächtigungsübertragung zu führen.

(2) Antragsteller sind die Budgetverantwortlichen.

(3) Der Antrag auf Übertragung ist bis zum 15.01. des Folgejahres auf dem Dienstweg der Kämmerei vorzulegen.

§ 5
Übertragungsentscheidung/Unterrichtung

(1) Über die Anträge auf Ermächtigungsübertragung entscheidet die Kämmerin/der Kämmerer. Ist ein solcher nicht bestellt, obliegt die Entscheidung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

(2) Die Kämmerin/der Kämmerer bzw. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann neben den oben genannten Voraussetzungen die Ermächtigungsübertragungen – soweit möglich – davon abhängig machen, ob sie mit der haushalterischen Lage vereinbar sind.

(3) Werden Ermächtigungen übertragen, sind sie dem Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Gleichzeitig sind die damit verbundenen Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres darzustellen.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, erfolgt eine entsprechende Budgetanpassung im Finanzverfahren und eine Unterrichtung der Budgetverantwortlichen.

§ 6
Übertragungsverbot

(1) Werden vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen an städtischen Vermögensgegenständen nicht durchgeführt und müssen diese im Rahmen des Jahresabschlusses als unterlassen bewertet werden, ist eine Übertragung der Aufwandsermächtigung nicht möglich. Vielmehr ist im entsprechenden Jahresabschluss eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung zu bilden, soweit eine konkrete Sanierungsabsicht weiterhin besteht. In derartigen Fällen ist eine Übertragung der Auszahlungsermächtigung zulässig.

Die Regelungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung sowie etwaige Festsetzungen in aufsichtsrechtlichen Verfügungen und Erlassen bleiben hiervon unberührt.

Sankt Augustin, den 25. Februar 2013

Klaus Schumacher
Bürgermeister